Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 13.12.1900

Gesethlatt

für bas

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Decbr. 1900.) 48. Stück.

Inhalt:

M. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. December 1900, betreffend den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs=, Bermefjungs= und Kataster-Abschätzungs= Arbeiten u. s. w.

No. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs-. Bermessungs- und Kataster-Abschähungs-Arbeiten u. s. w.

Oldenburg, den 1. December 1900.

Im Höchsten Auftrage wird der durch die Bekanntsmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1883 veröffentlichte Tarif zur Berechnung der Gebühren für Karstirungss, Bermessungss und Kataster-Abschätzungs-Arbeiten u. s. w. vom 1. Januar 1901 an anfgehoben und durch den anliegenden Tarif ersett.

Olbenburg, den 1. December 1900.

Staatsministerium, Departement der Finanzen. Ruhftrat.

Stein.

Tarif

zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs-, Bermessungsund Kataster-Abschähungs-Arbeiten u. f. w.

	I. Kartirungsarbeiten.	M.	n)
1.	Für einen Flurfarten=Auszug		
	a) wenn berselbe nicht über 50 ha enthält:		
	à ha	-	30
-	à Parcele	-	20
- U.S.	jedoch niemals unter 5 M.		
ins	b) wenn berselbe mehr als 50 ha enthält:		
	α) für die ersten 50 ha und 50 Parcelen	3 48	
	à ha	Ser. 1	30
	à Parcele		20
	β) wegen der Mehrfläche die entspre=		
	chende Gebühr für Copien ganzer		
	Flurfarten;	50	
	c) für jede von der Hauptmasse getrennt		-0
1	liegende Fläche zufählich	- 3	50
	d) wenn der Auszug aus mehreren Karten=		
	blättern zusammengeset werben muß, für		Sept.
	jedes Blatt außer dem ersten, zusätzlich .	1	N.
2.	O	100	1
	gezeichnet sind:	EE .	20
	a) im Maaßstabe 1: 1000 à ha	I	30
	à Parcele	1	10
	b) im Maaßstabe 1: 1500 und 1: 2000	-	20
	markalismonale à ha		10
	à Parcele		10
	e) im Maaßstabe 1: 2500 und 1: 3000 à ha		15
	a na	1	10

		1 000	
	d) im Maaßstabe 1 : 4000 und 1 : 5000	M.	B
	à ha	_	10
	à Barcele		10
	e) Für die Anfertigung von Gemeinde-Ueber-		10
	sichtsfarten im Maaßstabe 1:10000,		
	bei welchen die Reduction der Flurkarten		
	crforderlich ist: à ha		5
	à Parcele		5 2
	f) Verlangt eine Zeichnung die Uebertragung		4
	aus einem größeren Maaßstabe in einen		
	fleineren oder umgefehrt, so werden die		
	Sätze unter a., b., c. und d. und unter		
	Ziffer 1 um 50% erhöht.		
3.	Für die Copien topographischer Gemeindes oder		
	Amtsfarten, ohne Rüeksicht auf den der Karte		
	gu Grunde liegenden Maafftab, à ha	-	5
4.	Für die Illuminirung eines Kartenauszuges		
	nach Kulturarten oder Klaffen à ha		15
	à Parcele	-	10
5.	Für die Zeichnung des der Karte zu Grunde		
	liegenden Maaßstabes:		
	a) eines einfachen Maaßstabes	-	50
	b) eines Transversalmanßstabes	1	
6.	Für die Ginschreibung:		
	a) der Flächeninhalte, Kulturarten, Greng-		
	nachbarn u. f. w à Position	-	10
	b) des Titels, je nach der Größe und fon=		
	stigen Beschaffenheit 0,50 bis 3,00 M.	3	
7.	Für Copien oder Auszüge von Karten auf		
	Delpapier oder Pausleinen (Durchzeichnun=		
	gen) fommen die betreffenden obigen Gage		
	unter Ziffer 1. 2. 3. gur Balfte, unter		
100	Biffer 4. 5. 6. jum Bollen in Berechnung.		

	Southing Sund Parmailing Shoomta out Bruns	M.	
	Soustige durch Vermessungsbeamte auf Grund ber Parcelar= oder Supplement=Handrisse		
	oder der Flurkarten beschaffte Zeichnungen		
	ober Kartirungen werden nach Maafgabe		
	der aufgewendeten Zeit, für jede Arbeits=		
	stunde mit 1,75 M., bei mehr als einen		
	Tag in Anspruch nehmenden Arbeiten aber	1	
	für jeden vollen Tag mit 14 M. und nie- mals mit weniger als 1,75 M. berechnet.		
).			
	lackirtes Papier oder Delpapier, für das		
	Ginfaffen mit Band ober bas Aufziehen auf		
	Schirting, find in den vorbezeichneten Sätzen		
	nicht mit enthalten und werden besonders		
	berechnet.		
	- II. Vermeffungsarbeiten.		
).	Für die Grenzregnlirung zwischen 2 und meh= reren Parcelen:		
	a) desselben Eigenthümers wegen jeder ver=	100	1
	änderten Parcele	1	2
	b) verschiedener Eigenthümer wegen jedes		
	durch die Regulirung abgetrennten, den		
	Gigenthümer wechselnden Besitzstücks je nach den Umständen Gebühren nach Bif-	T.	P
	fer 11 a, b oder c.		
	c) wenn die Grenzen im Felde verwischt und		
	nach der Karte wieder herzustellen find,		-
	wegen jedes vermessenen zusammenhängen=	100	
	den Parcelencomplexes desselben Gigen=		
	thumers, dessen Grenzherstellung bean-	-	
	tragt ist	5	-

11. Für die Vermeffung, Kartirung und Verechnung getheilter Parcelen:

wegen jeder Parcele in Größe					enn ie lung Felde on jan= ift.	de Elf fun fin nach Ra vorh best men im state	enn ie jei= ge= ien ber rte er zu im= und zelde zu= fen	Eenn der Theilung eine voll- ftändige Bermef= jung des zu thei= lenden Grund= ftücks vorher= geht.	
bie	0.20	ha cinfe	bließlich	1	50	2	25	3	
0,20 "	0,50		"	2	_	3	_	4	_
0,50 "	1,00	"	"	2	50	3	75	5	-
1,00 "	2,00	"	,	3		4	50	6	
2,00 "	3,00	"	"	4		6		8	
3,00 "	4,00	"	"	5		7	50	10	-
4,00 "	5,00	"	"	6	0 , 8	9	-	12	-
5,00 "	25,00	volle ha		-	50	_	75	1	-
uver	25,00	ha für		-	20	-	30	_	40

Unmerfung:

- a) Ist mit den Vermessungsarbeiten unter 10 und 11 ein ungewöhnlicher Zeitverlust verbunsden, so daß bei Anwendung der Tarissätze die staatlichen Auslagen nicht gedeckt werden, so sind die Tagegelder der Vermessungsbeamten, sowie die baaren Auslagen an Transportkosten, Kettenzieherlohn ze. und außerdem für jede innershalb oder außerhalb des Hausles verwendete Arsbeitsstunde 1 M. 75 J in Rechnung zu stellen.
- b) Für die Aufmessung von neu entstandenen oder veränderten steuerpflichtigen Gebänden sind, falls dieselbe nicht gleichzeitig mit einer zu gleich hohen

vder höheren Gebühren anzusetzenden anderen Bermeffung erfolgt, pro Parcele Gebühren nach dem Mindestsatze der Ziffer 11 a mit 1,50 M. zu berechnen.

12. Für Parcelen, welche nicht im Felde wirklich und vorschriftsmäßig vermessen sind, deren Größe vielmehr durch Abzug gemessener Theilparcelen von der Mutsterparcele oder durch Zusammenlegung von Parcelen bestimmt worden ist, kommen nicht die Tarissäge unter Ord.-M 11, sondern à Parcele ohne Rückssicht auf deren Größe 1,25 M. zur Berechnung.

Derfelbe Sat findet Anwendung:

a) bei der Delirung von geschätzten Gebänden, welche durch Neubauten nicht ersetzt werden, wenn eine weitere zu Gebühren anzusetzende Beränderung der betreffenden Parcele nicht vorsliegt;

b) für jede durch öffentliche Weg- und Wafferbau-

anlagen veränderte Parcele.

13. Bei Grenzveränderungen, welche nur im Interesse ber Genauigkeit der Flurkarten ohne besonderen Antrag des betreffenden Grundbesitzers innerhalb eines und desselben Besitzthums aufgenommen werden und eine Aenderung im Besitzstande überall nicht, eine Aenderung im Steuerkapitale nicht über 0,50 M. herbeisführen, werden keine Gebühren berechnet.

14. Die Tarissäte unter Ord. Me 10, 11 und 12 b beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von den Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. In den Fällen, wo auf desfallsigen Antrag außerhalb des gewöhnlichen Turnus Vermessungen ausgesührt werden, sind die Tagegelder der Vermessungsbeamten neben einer Vergütung von 1,75 Me pro Stunde resp. 14 Me pro Tag, und daneben die baaren Auslagen (Transportsosten, Kettenzieherlohn 2c.) zu entrichten.

III. Verkoppelungen, Markentheilungen u. f. w.

15. Bei Verkoppelungen, bei Regulirung von Gemeinheitsund Markengrenzen und bei Gemeinheits- und Markentheilungen finden die Tariffätze unter Ord.-N. 1 bis 13 feine Anwendung, vielmehr find den Interefsenten außer den Transportkosten und sonstigen baaren Auslagen folgende an die Landeskasse zu zahlende Beträge in Rechnung zu stellen:

A. Bei Berfoppelungen:

a) für besoldete Vermessungsbeamte die Tagegelder der unbesoldeten mit einem Zuschlag von täglich 3 M.;

b) für unbesoldete Vermessungsbeamte die Tagesgelder derselben unter Zuschlagung dessen, was sie an fester Monatsvergütung zur Ergänzung der Tagegelder wirklich beziehen.

B. Bei Regulirung von Gemeinheits= und Markengrenzen und bei Gemeinheits= und Markentheilungen.

a) für besoldete Vermessungsbeamte die figirten Tagegelder berselben:

b) für unbefoldete Vermessungsbeamte die Tagegelder nebst Zuschlag wie zu A. b.

Anmerkung: Wenn ein befoldeter Vermessungsbeamter bei Verkoppelungen oder den damit verbundenen Gemeinheits= und Markentheilungen zu Hause eine Arbeit verrichtet, wosür ein Privatmann Gebühren nach Ord. M. 1 bis 13 dieses Tarifs zahlen müßte, so tritt bei der Verkoppelung u. s. w. dafür der Tagegeldsatz von A. a. ein.

16. Bei freiwilligen privaten Verkoppelungen (Art. 1 § 3 bes Gesegs vom 27. April 1858) oder Vermessunzgen zu Privatzwecken, welche nicht in das Kataster übernommen werden, z. B. Eintheilung von Pachtparcelen, ist von den betreffenden Grundbesitzern an die Landeskasse zu entrichten:

a) alles dasjenige, was an Diäten und baaren Auslagen des Vermeffungsbeamten verausgabt worden, und außerdem

b) für jeden vollen Tag, welchen der Vermessungsbeamte, sei es im Hause oder im Felde, auf die Arbeit verwendet hat, 14,00 M., für halbe Tage und weniger 7,00 M.

	IV. Kataster=Abschähungsarbeiten.	M.	J
17.	Für die Abschätzung von Gebänden im Micth=		
	werthe:		
	bis 10 M. einschließlich	1	-
	von 10 " 50 " "	2	-
	, 50 , 100 , ,	3	_
	, 100 , 500 , ,	4	-
	, 500 , 1000 , ,	5	******
	über 1000 " "	6	
	Unmerfung: Für die Ginschätzung von durch		
	Un= oder Ausbau 2c. veränderten Gebäuden	Bus Si	
	ift die Gebühr nach dem Differenzbetrage		
	bes gegenwärtigen und früheren Miethwerthes	12800	
	zu berechnen.		
18.	Für die Abschätzung von Grundstüden à Barcele	1	-
	V. Anfertigung von Registern.		
19.	Für die Mitwirfung eines Fortschreibungs-	919	
78	beamten bei der Anfertigung oder Berichti-		
	gung von Beitrags- 2c. Regiftern über Com-		
	munal= und Genoffenschaft3-Anlagen ift		
1 100	außer Erstattung der baaren Auslagen und		
	Copialien 2c. an die Landeskasse zu ent=		
8.4	richten:	118	
	für jede zu dem fraglichen Zwecke vom	Page 1	
834	Fortschreibungsbeamten verwendete Ar-		
	beitsstunde 1,75 M.	1	